

REGLEMENT ÜBER DEN FEUERSCHUTZ IN DER GEMEINDE REALP (FWR)

(vom 17. Dezember 1998; Stand 30. Juni 2014)

DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

gestützt auf den Artikel 110 der Kantonsverfassung und den Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 1. Dezember 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Kapitel: **FEUERWEHR**

1. Abschnitt: **Aufgabenbereich und Aufsicht**

Artikel 1 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Realp leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

² Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Mithilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen eingesetzt werden. In der Regel sind diese Einsätze von den Dienstleistungsnehmern abzugelten.

³ Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 2 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Abschnitt: **Feuerwehrpflicht**

Artikel 3 Dienstpflicht

¹ Dienstpflichtig sind Frauen und Männer ab 19. Altersjahr bis zum 60.¹⁾ Altersjahr.

² Die Dienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 60¹⁾ Jahre alt werden.

³ In der Gemeinde Realp ist der Feuerwehrdienst obligatorisch.

¹⁾ Fassung gemäss GV vom 13.12.01

Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Dienstpflichtige die keinen Feuerwehrdienst leisten haben der Gemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 240.00³⁾ pro unerfülltes Dienstjahr. Das Dienstjahr gilt als erfüllt, wenn mindesten 6 Übungen absolviert sind. Bei Pflichtigen die einen Teil der 6 Pflichtproben absolviert haben, reduziert sich die Ersatzabgabe anteilmässig³⁾

³ Die Feuerwehersatzpflicht wird von der Gemeindeverwaltung mit den ordentlichen Taxen erhoben.

⁴ Gegen Veranlagungen (Rechnungsstellung) kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden.

Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Aufgehoben ²⁾
- b) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- c) Geistliche;
- d) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
- e) Personen die infolge Ausbildung oder Berufsausübung nur das Wochenende in Realp verbringen;
- f) Ein Elternteil, solange sich im eigenen Haushalt Kinder befinden, die das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Artikel 6 Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen oder der Pflichtigen kann der Feuerwehrpflichtersatz in begründeten Fällen durch den Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Abschnitt: **Finanzen**

Artikel 7 Finanzierung der Feuerwehr

¹ Grundsätzlich trägt die Einwohnergemeinde die Aufwendungen für die Feuerwehr. Die entsprechenden Ausgaben werden auf dem Budgetweg bereitgestellt.

² Zur Mitfinanzierung der Feuerwehr wird eine Feuerwehrabgabe gemäss Artikel 8 erhoben.

²⁾ Fassung gemäss GV vom 12.12.06

³⁾ Fassung gemäss GV vom 30.06.14, in Kraft seit 01.01.14

Artikel 8 Feuerwehrabgabe

¹ Alle Haus- und Stockwerkeigentümer bzw. Eigentümerinnen, ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Realp, entrichten eine Feuerwehrabgabe.

² Die jährliche Feuerwehrabgabe beträgt Fr. 180.-- je Wohnungseinheit. Sie wird gleichzeitig mit den übrigen Taxen erhoben.

4. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 9 Organe

Die Feuerschutzorgane der Gemeinde Realp sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerwehr- und Feuerschutzkommission
- c) die Feuerwehr Realp

Artikel 10 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und ihrer Stellvertreter;
- c) die Beförderungen;
- d) die Festlegung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- e) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- f) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- g) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz und die Feuerwehrabgabe;
- h) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

Artikel 11 Feuerwehr- und Feuerschutzkommission

a) Zusammensetzung

¹ Der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission gehören an:

- ein Mitglied des Gemeinderates;
- der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- ein Mitglied des Feuerwehrekaders;
- zwei Mitglieder des Feuerwehrvereins.

² Das Mitglied des Gemeinderates führt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 12 b) Zuständigkeit

¹ Die Feuerwehr- und Feuerschutzkommission vollzieht alle Aufgaben die ihr das FSG und dieses Reglement zuweisen.

² Der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission obliegen namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über Wahlen, Beförderungen und Entlassungen;
- c) der Entscheid über die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen;
- d) die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Antragstellung für die Anschaffungen zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
- g) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes;
- h) die Mitwirkung bei Bauabnahmen;
- i) die Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde hiefür zuständig ist.

Artikel 13 c) Präsidium

¹ Das Präsidium erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und die Kontrolltätigkeit im Feuerschutz.

² Es nimmt Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

Artikel 14 d) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin steht an der Spitze der Feuerwehr. Er oder Sie tragen die Verantwortung für das ganze Feuerwehrkorps bezüglich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen kantonalen Amt.

² Als Grundlage dienen dieses Reglement und die Reglemente und Richtlinien des schweiz. Feuerwehrverbandes.

³ Im weiteren obliegt ihm oder ihr:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogrammes und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kaders;
- d) die Aufnahme, Einteilung und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Festlegung, Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehr- und Feuerschutzkommission;

- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und bei Einsätzen;
- h) die Führung der Mannschaftskontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

⁴ Der Kommandant oder die Kommandantin kann bestimmte Aufgaben an die Kadermitglieder delegieren.

5. Abschnitt: **Feuerwehrmaterial**

Artikel 15 Ausrüstung

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen kantonalen Amtes sind zu beachten.

6. Abschnitt: **Feuerwehrdienst**

Artikel 16 Ausbildung

¹ Die Mindestzahl von zwei Kader- und sechs Mannschaftsübungen im Jahr darf nicht unterschritten werden.

² Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm festgelegt.

³ Entschuldigungen sind spätestens zwei Tage vor der Übung dem Kommandanten oder der Kommandantin unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:

- Krankheit und Unfall;
- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst;
- in Ausnahmefällen berufliche Verhinderungen.

Artikel 17 Alarmwesen

¹ Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und gefährdete Personen zu alarmieren.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bei deren Abwesenheit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

²) Fassung gemäss GV vom 12.12.06

³) Fassung gemäss GV vom 20.06.14, in Kraft seit 01.01.14

³ Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) MOKOS-Telefonalarm ³⁾
- b) Telefon
- c) Sirene ²⁾

⁴ Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

Artikel 18 Einsatzdienst

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin die Funktion des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachamente, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

Artikel 19 Entschädigungen

¹ Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Ernstfall regelt der Gemeinderat.

² Für jede absolvierte Übung ist den Dienstleistenden ein Sold auszurichten:

- Kader Fr. 20.00 ab 7. Probe Zuschlag + Fr. 5.00 ³⁾
- Mannschaft Fr. 15.00 ab 7. Probe Zuschlag + Fr. 5.00 ³⁾

³ Die Entschädigungen für ausserkommunale Ausbildungskurse sind im Sinne des Besoldungsreglementes der Gemeinde Realp auszurichten.

Artikel 20 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 21 Auszeichnung

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 erfüllten Dienstjahren eine Auszeichnung. Es werden auch bei anderen Feuerwehren geleistete Dienstjahre angerechnet. ³⁾

²⁾ Fassung gemäss GV vom 12.12.06

³⁾ Fassung gemäss GV vom 30.06.2014, in Kraft seit 01.01.14

2. Kapitel **FEUERSCHUTZ**

Artikel 22 Baubehörde

Die Gemeindebaubehörde ist zuständig für die Kontrollen und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

Artikel 23 Feuerwehr- und Feuerschutzkommission

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 22 zuständig ist, obliegt der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen. Ebenfalls obliegt ihr die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind.

Artikel 24 Rapportwesen

Die Feuerwehr- und Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin und der Baubehörde mitzuteilen.

Artikel 25 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerwehr- und Feuerschutzkommission:

- a) festgestellte Mängel dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf des festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 26 Kosten

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau (gem. Besoldungsreglement) gehen zu Lasten der Gemeinde. Nachkontrollen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Artikel 36 FSG.

Artikel 28 Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen, gerechnet von der schriftlichen Zustellung an, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Feuerwehrwesen und Feuerschau in der Gemeinde Realp vom 23. Mai 1979 wird aufgehoben.

Artikel 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 1. Januar 1999 in Kraft.

Realp, 17. Dez. 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Simmen Armand
Der Gemeindeschreiber: Cathry Karl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Uri an der Sitzung vom 19. Januar 1999.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. Kapitel:	FEUERWEHR	
1. Abschnitt:	Aufgabenbereich und Aufsicht	
	Art. 1 Aufgabe	1
	Art. 2 Aufsicht	1
2. Abschnitt:	Feuerwehrpflicht	
	Art. 3 Dienstpflicht	1
	Art. 4 Feuerwehrpflichtersatz	2
	Art. 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz	2
	Art. 6 Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes	2
3. Abschnitt:	Finanzen	
	Art. 7 Finanzierung der Feuerwehr	2
	Art. 8 Feuerwehrabgabe	3
4. Abschnitt:	Organisation	
	Art. 9 Organe	3
	Art. 10 Gemeinderat	3
	Art. 11 Feuerwehr- und Feuerschutzkommission	
	a) Zusammensetzung	3
	Art. 12 b) Zuständigkeit	4
	Art. 13 c) Präsidium	4
	Art. 14 d) Feuerwehrkommandant / Kommandantin	4
5. Abschnitt:	Feuerwehrmaterial	
	Art. 15 Ausrüstung	5
6. Abschnitt:	Feuerwehrdienst	
	Art. 16 Ausbildung	5
	Art. 17 Alarmwesen	5
	Art. 18 Einsatzdienst	6
	Art. 19 Entschädigung	6
	Art. 20 Versicherung	6
	Art. 21 Auszeichnung	6
2. Kapitel:	FEUERSCHUTZ	
	Art. 22 Baubehörde	7
	Art. 23 Feuerwehr- und Feuerschutzkommission	7
	Art. 24 Rapportwesen	7
	Art. 25 Behebung von Mängeln	7
	Art. 26 Kosten	7
3. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 27 Strafbestimmungen	7
	Art. 28 Rechtsmittel	8
	Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	Art. 30 Inkrafttreten	8